



Ausarbeitung

Verteidigungshandlungen gegen Wölfe zum Schutz von Tieren
Strafrechtliche Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe

Verteidigungshandlungen gegen Wölfe zum Schutz von Tieren
Strafrechtliche Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 249/18
Abschluss der Arbeit: 18. Dezember 2018
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht,
Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Naturschutzrechtlicher Schutzstatus des Wolfes	4
2.1.	Europäische Regelungen	4
2.2.	Nationale Regelungen	5
2.2.1.	Gesetzgebungskompetenzen	5
2.2.2.	Bundesrecht	6
2.2.3.	Landesrecht	7
3.	Die mögliche Rechtfertigung oder Entschuldigung von Verteidigungshandlungen gegen Wolfsangriffe auf Tiere	8
3.1.	Einschlägige Straftat- und Ordnungswidrigkeitentatbestände	8
3.2.	Allgemeine Rechtslage bei der Abwehr von gefährlichen Tieren	8
3.2.1.	Notwehr (§ 32 StGB) und entschuldigender Notstand (§ 35 StGB)	8
3.2.2.	Verteidigungsnotstand (§ 228 BGB)	9
3.2.2.1.	Notstandslage	9
3.2.2.2.	Notstandshandlung	9
3.3.	Besonderheiten bei der Abwehr von Wölfen?	10
3.3.1.	Vorrang spezialgesetzlicher Regelungen?	10
3.3.1.1.	Jagdrecht	10
3.3.1.2.	Naturschutzrecht	11
3.3.2.	Güterabwägung bei Abwehr eines Wolfsangriffes	12
4.	Fazit	14

1. Fragestellung

In Deutschland kommt es immer wieder zu Wolfsangriffen auf Weidetiere.¹ Vor diesem Hintergrund ist vorliegend fraglich, ob der Eigentümer einer Herde oder ein von diesem mit dem Schutz der Herde beauftragter Dritter, wenn sie einen Wolf zur Abwehr eines solchen Angriffs verletzen oder töten, aufgrund der allgemeinen strafrechtlichen Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe straflos sein können.

2. Naturschutzrechtlicher Schutzstatus des Wolfes

Der Wolf ist im Naturschutzrecht durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen geschützt. International stehen Wölfe durch das Washingtoner Artenschutzübereinkommen² sowie die Berner Konvention³, die jeweils von Deutschland ratifiziert wurden, unter Schutz.

2.1. Europäische Regelungen

Auf europäischer Ebene wird der Wolf durch die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)⁴ und – in Umsetzung des Washingtoner Artenschutzabkommens und der FFH-Richtlinie – von der europäischen Artenschutzverordnung⁵ geschützt.

Nach dem Anhang IV, lit. a der FFH-Richtlinie gehört der Wolf zu den streng geschützten Arten. Artikel 4 des EU-Vertrages (EUV)⁶ verpflichtet die Mitgliedsstaaten durch das Effektivitätsgebot,

-
- 1 Vgl. etwa: Herde der Naturschutzstation dezimiert – 40 tote Schafe bei Niesky: Landkreis prüft Wolfsabschuss, ndr Sachsen, 10.10.2018 (<https://www.mdr.de/sachsen/bautzen/goerlitz-weisswasser-zittau/wolf-riss-schafe-niesky-100.html>) – Stand dieser und sämtlicher nachfolgender Online-Quellen: 17.12.2018); Mehr als 40 tote Schafe nach mutmaßlichem Wolfsangriff, Der Spiegel, 30.04.2018 (<http://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/baden-wuerttemberg-wolf-soll-dutzende-schafe-getoetet-haben-a-1205604.html>); Wolf nahe Rostock: Mehr als 20 Schafe gerissen, NDR, 07.10.2018 (<https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Wolf-nahe-Rostock-Mehr-als-20-Schafe-gerissen,wolf3528.html>).
 - 2 Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen vom 3. März 1973 (BGBl.1975 II S. 777) (ABl. 2015 Nr. L 75 S. 4), zuletzt geändert durch Änd. des Art. XI Abs. 3 Buchst. a des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen vom 18.8.1995 (BGBl. II S. 771).
 - 3 Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume.
 - 4 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
 - 5 Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).
 - 6 Vgl. konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Erklärungen zur Schlussakte der Regierungskonferenz, die den am 13.12.2007 unterzeichneten Vertrag von Lissabon angenommen hat (ABl. C 326 vom 26.10.2012 S. 1).

das Gemeinschaftsrecht, zu dem auch europäische Richtlinien als sekundäres Unionsrecht zählen, im nationalen Recht effektiv umzusetzen. Daraus ergibt sich die gemeinschaftsrechtliche Pflicht des Mitgliedsstaates Deutschland, die FFH-Richtlinie effektiv umzusetzen.

Artikel 12 Absatz 1 lit. a der FFH-Richtlinie verbietet den Fang und die Tötung des Wolfs. Auch eine Störung des Wolfs ist nach Artikel 12 Absatz 1 lit. b FFH-Richtlinie nicht gestattet. Ausnahmen von diesen Verboten können nach Artikel 16 Absatz 1 der FFH-Richtlinie dann zugelassen werden, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und die betroffene Art trotz des Eingriffs in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt. Liegen die Voraussetzungen vor, so können Ausnahmen unter anderem „im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit“ (Artikel 16 Absatz 1 lit. c) zugelassen werden. Weiter kann eine Ausnahme nach Artikel 16 Absatz 1 lit. b der FFH-Richtlinie zur Verhinderung von ernsthaften Schäden zugelassen werden.

2.2. Nationale Regelungen

2.2.1. Gesetzgebungskompetenzen

Nationale Regelungen zum Schutz des Wolfs finden sich sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene im Naturschutzrecht und im Jagdrecht. Für beide Bereiche sieht das Grundgesetz (GG)⁷ in Artikel 74 Absatz 1 Nr. 28 bzw. 29 konkurrierende Gesetzgebung vor. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Landesgesetzgeber nur dann die Kompetenz zur Gesetzgebung, wenn und soweit der Bundesgesetzgeber von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat, Artikel 72 Absatz 1 GG. Der Bundesgesetzgeber hat durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)⁸ und das Bundesjagdgesetz (BJagdG)⁹ von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. Den Ländern steht aber nach Artikel 72 Absatz 3 Nr. 1, 2 GG in beiden Fällen eine Abweichungskompetenz zu, durch die sie in den Bereichen von dem Bundesgesetz abweichende Regelungen treffen dürfen; wenn die Länder von dieser Befugnis Gebrauch machen, gilt im Wege eines Anwendungsvorrangs das später erlassene Gesetz des Landes.¹⁰

Jedoch besteht die Abweichungskompetenz der Länder nicht umfassend. So wird durch Artikel 72 Absatz 3 Nr. 1 GG die Abweichungskompetenz der Länder auf das Jagdrecht ohne das Recht der Jagdscheine begrenzt. Ebenso wird in Artikel 72 Absatz 3 Nr. 2 GG das Recht des Artenschutzes von der Abweichungskompetenz ausgenommen. Diese sogenannten „abweichungsfesten Kerne“ sind mithin einer divergierenden Regelung durch den Landesgesetzgeber nicht zugänglich. Für das Recht des Artenschutzes gilt, dass der Bundesgesetzgeber in dem BNatSchG

7 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.07.2017 (BGBl. I S. 2347).

8 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

9 Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370).

10 Degenhart, in: Sachs, Grundgesetz Kommentar, 6. Auflage 2011, Art. 72 Rn. 40.

eine abschließende Regelung getroffen hat, so dass die Gesetzgebungskompetenz der Länder in diesem Bereich gesperrt ist.¹¹

2.2.2. Bundesrecht

Bundesrechtlich wird der Wolf durch das Bundesnaturschutzgesetz und das Bundesjagdgesetz geschützt. Im Bundesnaturschutzgesetz gehört der Wolf zugleich zu den besonders geschützten Arten nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 lit. a und den streng geschützten Arten nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 lit. b BNatSchG.

Gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tiere, die zu den besonders geschützten Arten gehören, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Wölfe gehören nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 BNatSchG in Verbindung mit dem Anhang A der Artenschutzverordnung und dem Anhang IV der FFH-Richtlinie zu den besonders geschützten Arten wilder Tiere. Sie unterstehen damit dem besonderen Artenschutz des BNatSchG und dürfen grundsätzlich nicht bejagt oder vertrieben werden.

Eine Ausnahme zu dieser Regelung ergibt sich aus § 45 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG. Danach kann die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, etwa zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden (Nr. 1) oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Interessen (Nr. 5). Solche Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und der Erhaltungszustand der Art nicht verschlechtert wird, weiter sind die Vorgaben des Artikel 16 Absätze 1, 3 FFH-Richtlinie zu beachten.

Darüber hinaus gewährt § 45 Absatz 7 Satz 4 BNatSchG den Landesregierungen die Möglichkeit, Ausnahmen allgemein durch Rechtsverordnungen zulassen zu können. Diese Ermächtigung kann durch eine Rechtsverordnung auch auf andere Landesbehörden übertragen werden.

Nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wilde Tiere, die zu den streng geschützten Arten gehören, während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Wanderungszeit erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn durch die Störung der Erhaltungszustand der Population verschlechtert wird. Die Vorschrift bezieht sich damit auf den Erhalt einer lokalen Population und nicht auf das einzelne Individuum.¹²

Nach dem Bundesjagdgesetz gehört der Wolf nicht zu den Tierarten, die gemäß § 2 Absatz 1 BJagdG dem Jagdrecht unterliegen. Es verbleibt allerdings für den Landesgesetzgeber die Möglichkeit, den Wolf zu den weiteren Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, zu bestimmen (vgl. § 2 Absatz 2 BJagdG).

11 Köck, Der Wolf als jagdbare Art? Zur Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenzen für die Sachmaterien Naturschutz/Landschaftspflege und Jagdwesen, Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 2015, 589 (596).

12 Wüstenberg, Maßnahmen gegen Wölfe nach der brandenburgischen Wolfsordnung, Landes- und Kommunalverwaltung (LKV) 2018, 106 (106).

2.2.3. Landesrecht

In Anwendung der dargestellten Abweichungskompetenz der Bundesländer nach Artikel 72 Absatz 3 Nr. 1 GG können die Landesgesetzgeber mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine vom Bundesjagdgesetz abweichende Regelungen treffen. Aufgrund dessen hat der Freistaat Sachsen den Wolf landesrechtlich dem Jagdrecht unterstellt.¹³ Indessen wurde für den Wolf in § 4 Absatz 1 Sächsische Jagdverordnung keine Jagdzeit ausgewiesen, sodass eine Bejagung des Wolfs auch nach dem sächsischen Landesrecht ganzjährig untersagt ist.

Weiter werden in allen Bundesländern mit Ausnahme der Stadtstaaten sogenannte „Wolfsmanagementpläne“ erarbeitet. Ziel der Wolfsmanagementpläne ist es, den internationalen und nationalen Verpflichtungen zum Schutz des Wolfs nachzukommen. Die Wolfsmanagementpläne enthalten neben Schutzkonzepten auch Ausführungen zur Information der Öffentlichkeit, zur Organisation des Managements und zur Koordinierung von Aktivitäten. In erster Linie sollen sie aber zur Konfliktbewältigung beitragen.¹⁴

Brandenburg hat überdies als erstes Bundesland eine „Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Wolf“ (BbgWolfV) erlassen.¹⁵ Die Verordnung beruht auf der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des § 45 Absatz 7 Satz 4 BNatSchG und soll Einzelfallentscheidungen zu auffälligen Wölfen rechtlich und organisatorisch absichern. So sollen Wölfe nach der Verordnung in Ausnahme zu den Verboten des § 44 BNatSchG verscheucht, vergrämt und getötet werden dürfen. Verscheucht werden dürfen Wölfe, wenn sie sich Menschen oder Weidetieren nähern, in geschlossene Orte eindringen oder sich in unmittelbarer Nähe aufhalten, § 1 Satz 1 BbgWolfV. Verscheuchen bezeichnet dabei das vorübergehende Vertreiben oder Fernhalten eines Tieres. Wölfe dürfen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 BbgWolfV vergrämt, also dauerhaft vertrieben werden, wenn sie gegenüber Menschen ein „auffälliges“ Verhalten zeigen. Ein „auffälliges“ Verhalten wird nicht legaldefiniert; in § 2 Absatz 2 Satz 2 BbgWolfV werden Beispiele aufgelistet, die gemeinsam haben, dass das Verscheuchen als mildeste Maßnahme erfolglos geblieben ist und eine räumliche Nähe zwischen Wolf und Mensch erreicht wird, die eine Gefährdung mit sich bringt. Die Tötung eines Wolfs ist nach der BbgWolfV erlaubt, soweit er ein problematisches oder aggressives Verhalten zeigt, § 3 BbgWolfV. Ein problematisches Verhalten liegt dann vor, wenn eine Vergrämung des Wolfs erfolglos geblieben ist. Zeigt ein Wolf ein aggressives Verhalten gegenüber Menschen, so muss ein Verscheuchen oder ein Vergrämen nicht versucht werden. Der Wolf darf dann getötet werden. Zum Schutz vor wirtschaftlichen Schäden durch auf Weidetiere oder Ähnliches übergriffige Wölfe darf Wölfen gemäß § 4 Abs. 1 BbgWolfV nachgestellt werden, sie dürfen auch getötet werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch stets, dass der

13 § 35 Nr. 2 Sächsisches Jagdgesetz in Verbindung mit § 3 Sächsische Jagdverordnung [Sächsisches Jagdgesetz vom 08.06.2012 (SächsGVBl. S. 308), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.01.2018 (SächsGVBl. S. 21). Sächsische Jagdverordnung vom 27.08.2012 (SächsGVBl. S. 518), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20.04.2018 (SächsGVBl. S. 186).

14 Köck/Kuchta, Wolfsmanagement in Deutschland, NuR 2017, 509 (512).

15 Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Wolf vom 26.01.2018, abrufbar unter <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/bbgwolfv>.

Wolf mehrfach in Weidetierbestände eingedrungen ist, die durch zumutbare Maßnahmen vor solchem Eindringen geschützt wurden (§ 4 Absatz 2 BbgWolfV).¹⁶ Allen Maßnahmen der brandenburgischen Wolfsverordnung ist gemein, dass es sich um Einzelfallentscheidungen handelt und keine präventiven Maßnahmen gegen Wölfe mit natürlichem Verhalten ermöglicht werden.

3. Die mögliche Rechtfertigung oder Entschuldigung von Verteidigungshandlungen gegen Wolfsangriffe auf Tiere

3.1. Einschlägige Straftat- und Ordnungswidrigkeitentatbestände

Gemäß § 69 Absatz 2 Nr. 1 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ein wild lebendes Tier verletzt oder tötet. Gehört das wild lebende Tier – wie der Wolf – einer streng geschützten Art an und handelt der Täter bei der Verletzungs- oder Tötungshandlung vorsätzlich, ist dies nach § 71 Absatz 2 BNatSchG eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird. Erkennt der Täter fahrlässig nicht, dass sich seine Handlung auf ein Tier einer streng geschützten Art bezieht, ist die Strafe gemäß § 71 Absatz 4 BNatSchG Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

3.2. Allgemeine Rechtslage bei der Abwehr von gefährlichen Tieren

Handlungen, die den Tatbestand eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitentatbestands erfüllen, bleiben unsanktioniert, wenn sich der Handelnde auf einen Rechtfertigungsgrund oder einen Entschuldigungsgrund berufen kann. Im ersteren Fall entfällt objektiv die Rechtswidrigkeit des Tuns, im zweiten Fall die persönliche Vorwerfbarkeit – die Schuld. Beispiele für Rechtfertigungsgründe sind etwa Notwehr (§ 32 StGB¹⁷) oder rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB), für Entschuldigungsgründe der entschuldigende Notstand (§ 35 StGB). Vorliegend ist vor diesem Hintergrund fraglich, ob Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe einschlägig sein können, wenn jemand in einer konkreten Gefahrensituation ohne behördliche Erlaubnis einen Wolf verletzt oder tötet, um eine durch ihn drohende Verletzung oder Tötung von Tieren zu verhindern.

3.2.1. Notwehr (§ 32 StGB) und entschuldigender Notstand (§ 35 StGB)

Das Verletzende oder Tötende Einwirken auf ein gefährliches Tier zum Schutz eines anderen Tieres kann grundsätzlich nicht durch Notwehr gemäß § 32 StGB gerechtfertigt sein, da Voraussetzung für eine Notwehrlage ein rechtswidriger Angriff eines Menschen ist. Notwehr kann allenfalls dann in Betracht kommen, wenn das Tier als Mittel eines Angriffs durch einen Menschen eingesetzt wird. Dies dürfte bei wild lebenden Tieren in der Regel nicht in Betracht kommen. Auch ein Schuldausschluss aufgrund entschuldigenden Notstands gemäß § 35 StGB kommt bei der hier zugrunde gelegten Fallkonstellation nicht in Betracht, da § 35 StGB eine gegenwärtige,

16 Wüstenberg, Maßnahmen gegen Wölfe nach der brandenburgischen Wolfsverordnung, LKV 2018, 106 (107-111).

17 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist.

nicht anders abwendbare Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eines Menschen voraussetzt und damit nicht zugunsten von gefährdeten Tieren greifen kann.

3.2.2. Verteidigungsnotstand (§ 228 BGB)

Als Rechtfertigungstatbestand kommt aber der so genannte Verteidigungsnotstand gemäß § 228 BGB¹⁸ in Betracht, der auch im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht rechtfertigende Wirkung entfaltet und in seinem Anwendungsbereich § 34 StGB als *lex specialis* verdrängt.¹⁹ Gemäß § 228 BGB handelt nicht widerrechtlich, wer „eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden ... wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht“.

Diese Norm findet gemäß § 90a BGB auch auf Tiere, von denen Gefahren ausgehen, Anwendung.²⁰ Nicht erforderlich ist, dass das Tier im Eigentum eines Dritten steht – als „fremd“ im Sinne von § 228 BGB gilt auch eine herrenlose Sache.²¹ Wilde Tiere sind herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden (§ 960 Absatz 1 Satz 1 BGB).

3.2.2.1. Notstandslage

Eine Notstandslage besteht bei einer drohenden Gefahr für individuelle Rechte und Rechtsgüter aller Art entweder des Handelnden oder einen Dritten – wobei zu dem Dritten keine besondere Beziehung zu bestehen braucht.²² Eine Gefahr droht, wenn eine auf tatsächlichen Umständen begründete Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts besteht.²³

3.2.2.2. Notstandshandlung

Als Notstandshandlung ist das vom Abwehrwillen getragene Beschädigen oder Zerstören der Sache, von der die Gefahr ausgeht, zulässig, soweit es erforderlich ist.²⁴ Die Erforderlichkeit bemisst

18 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist.

19 Repgen, in: Staudinger (2014) BGB, § 228 Rn. 3; Backmann, in: jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, § 228 BGB Rn. 20 f.; Rengier, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, 5. Auflage 2018, § 16 OWiG Rn. 64.

20 Backmann, in: jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, § 228 BGB Rn. 6.

21 Backmann, in: jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, § 228 BGB Rn. 6.

22 Backmann, in: jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, § 228 BGB Rn. 4.

23 Backmann, in: jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, § 228 BGB Rn. 4.

24 Backmann, in: jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, § 228 BGB Rn. 9 ff.

sich nach objektiven Maßstäben und setzt voraus, dass die Gefahr nicht auf mildere Weise abgewehrt werden kann.²⁵ Erforderlich ist weiterhin, dass die drohende Gefahr und der Abwehrscha-den nicht außer Verhältnis stehen, was objektiv aufgrund der allgemeinen Rechtsanschauungen zu bestimmen ist.²⁶

Sind Tiere gefährdet, können auch andere als wirtschaftliche Interessen maßgeblich sein, etwa das besondere „Affektionsinteresse“ eines Tierhalters, das diesen in der Abwägung auch dazu berechtigen kann, ein wirtschaftlich deutlich wertvolleres „Angreifertier“ zu töten.²⁷ Ist etwa ein wertvoller Schäferhund in eine Schafweide eingedrungen und hat er sich dort in eines der Schafe verbissen, verhält sich der Eigentümer der Schafherde nicht widerrechtlich, wenn er den Hund erschießt.²⁸

3.3. Besonderheiten bei der Abwehr von Wölfen?

3.3.1. Vorrang spezialgesetzlicher Regelungen?

Fraglich ist, ob § 228 BGB als allgemeine Notstandsregelung bei Wolfsangriffen durch spezialge-setzliche Regelungen verdrängt wird.

3.3.1.1. Jagdrecht

Das Bundesjagdgesetz enthält besondere Regelungen zur Wildschadensverhütung. Gemäß § 26 Satz 1 BJagdG ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes berechtigt, zur Verhütung von Wildschäden das Wild von den Grundstücken abzuhalten oder zu verscheuchen. Gemäß § 26 Satz 2 BJagdG darf der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte das Wild dabei weder gefährden noch verletzen. Wildschaden im Sinn des § 26 BJagdG „ist der durch Wild (nach Bundes- oder Landesrecht) verursachte (Vermögens-)Schaden. Er kommt ... nur in Betracht, soweit er einem Grundstück einschließlich seiner Bestandteile oder Grundstückserzeugnissen droht, und damit auch dem Vieh oder Pferden, die zur grundstücksbezogenen Landwirtschaft oder einem Gewerbebetrieb“²⁹ gehören.

Nach herrschender Meinung stellt diese in § 26 BJagdG getroffene Regelung in ihrem Anwen-dungsbereich eine vor § 228 BGB vorrangige Spezialregelung dar, da ansonsten die jagdrechtli-chen Regelungen durch § 228 BGB unterlaufen werden könnten.³⁰ Die jagdrechtliche Regelung ist

25 Backmann, in: jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, § 228 BGB Rn. 11.

26 Backmann, in: jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, § 228 BGB Rn. 12.

27 OLG Hamm, Urteil vom 14.03.1994, Az. 6 U 7/93; Backmann, in: jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, § 228 BGB Rn. 12.

28 OLG Hamm, Urteil vom 14.03.1994, Az. 6 U 7/93.

29 Metzger, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 220. EL Juli 2018, § 26 BJagdG Rn. 2.

30 Repgen, in: Staudinger (2014) BGB, § 228 Rn. 8; Johannsen, in: BGB-RGRK, 12. Auflage 1982, § 282 BGB Rn. 4; Grothe, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2018, § 228 BGB Rn. 5.

in ihrem Anwendungsbereich deutlich enger als § 228 BGB, da ausdrücklich gesetzlich festgelegt ist, dass die Abwehrhandlung das Wild „weder gefährden noch verletzen“ darf.

„Der Grundstückseigentümer, für den das Jagdausübungsrecht eines anderen eine Beschränkung des Eigentums darstellt, oder Nutzungsberechtigte (dingliche, Pächter) wäre ohne § 26 auf die allgemeinen Rechtsbehelfe, insbesondere § 228 BGB und § 34 StGB verwiesen (...). Nach der Sonderbestimmung des § 26 ist demgegenüber lediglich erlaubt, Wild jeder Art, von dem eine Schädigung zu besorgen ist, zu deren Abwehr von den gefährdeten Flächen fernzuhalten und gegebenenfalls zu vertreiben. In Betracht kommen (mechanische, physikalische, chemische) Schutzmaßnahmen verschiedener Art (Bewachung, elektrischer Strom, Lärm, Gebrauch von Scheuchmitteln i. e. S. oder Verwitterungs- bzw. Verstäckerungsmitteln, die durch ihren Geruch oder Geschmack die schutzwürdigen Pflanzenteile vergällen und dadurch das Wild abstoßen, dazu Verbiss-, Schäl- und Fegeschutzmittel), sofern durch sie das Wild weder an Leben oder Gesundheit gefährdet noch verletzt wird. (...) Der Grundstückseigentümer muss einen angepassten Wildbestand und dessen natürliche Lebensäußerungen dulden (ähnlich Schuck Rdn. 6). Die Abwehr geringfügiger und zumutbarer Schädigungen scheidet als Grund für Abwehrmaßnahmen überhaupt aus. Missbräuchliche Anwendung von Abwehrmaßnahmen, ohne dass eine Vermögensschädigung konkret zu befürchten ist, muss unzulässig sein, erst recht schikanöses Handeln. Soweit Maßnahmen ergriffen werden, sind nur taugliche und unter ihnen die mit der geringstmöglichen Intensität des Eingriffs in das Recht des anderen zu wählen (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz). (...) Als Ausgleich für die Beschränkung der Abwehrmöglichkeiten gewährt das Gesetz unter den Voraussetzungen der §§ 29, 30 einen Wildschadensersatzanspruch.“³¹

Der Vorrang von § 26 BJagdG setzt jedoch voraus, dass sein sachlicher Anwendungsbereich überhaupt eröffnet ist: Auf einen Wolfsangriff ist er mithin nur dann anwendbar, wenn der Wolf in dem Bundesland, in dem der Angriff stattfindet, „Wild“ im Sinne des Jagdrechts darstellt und der drohende Schaden sich als „Wildschaden“ im obigen Sinne erweisen würde. Der Vorrang gilt deshalb selbst dann, wenn der Wolf in einem Bundesland ausnahmsweise als Wild im Sinne des Jagdrechts eingestuft ist, nicht bei einem Wolfsangriff auf Haustiere oder auf Tiere, die nicht der „grundstücksbezogenen Landwirtschaft oder einem Gewerbebetrieb“ zuzuordnen sind.

3.3.1.2. Naturschutzrecht

Möglicherweise kommt in Betracht, dass die auf den Wolf anwendbaren naturschutzrechtlichen Regelungen als Spezialregelungen die allgemeinen Regelungen zum zivil- und strafrechtlichen Notstand verdrängen, soweit es um schädigendes Einwirken auf einen Wolf geht. An eine solche verdrängende Wirkung könnte unter Heranziehung der entsprechenden Literatur zur Vorrangwirkung des Jagdrechts vor allem dann zu denken sein, wenn das Artenschutzrecht eine ausdrückliche Regelung zu Notstandskonstellationen enthielte. Dies ist jedoch, da keine § 26 BJagdG entsprechende Vorschrift existiert, nicht der Fall. Dem entsprechend wird in der naturschutzrechtlichen Literatur davon ausgegangen, dass die allgemeinen Rechtfertigungsgründe, insbesondere

31 Metzger, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 220. EL Juli 2018, § 26 BJagdG Rn. 4 f.

auch § 228 BGB, bei der Frage einer Strafbarkeit nach § 71 Absatz 2 BNatSchG oder des Vorliegens einer Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Nr. 1 BNatSchG anwendbar sind.³²

3.3.2. Güterabwägung bei Abwehr eines Wolfsangriffes

Im Rahmen der Prüfung der Erforderlichkeit einer Notstandshandlung ist wie gesehen nicht nur zu prüfen, ob ein milderes Abwehrmittel zur Verfügung stand, sondern vor allem auch, ob die drohende Gefahr und der Abwehrschaden nicht außer Verhältnis stehen³³: „Erst aus dem Vergleich des gefährdeten Rechtsguts mit dem in Anspruch genommenen Rechtsgut ergibt sich die Legitimation dieses Notrechts.“³⁴

Ob bei einem Wolfsangriff ein anderes Abwehrmittel als das Verletzen oder gar Töten des Wolfes besteht, ist Tatfrage und kann nur im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden. Gerade, wenn einer Person etwa eine Schusswaffe zur Verfügung steht, dürfte in der Praxis vor allem ein Warnschuss als mildere Abwehrmaßnahme in Betracht kommen und nur bei deren Wirkungslosigkeit ein Verletzen oder Töten eines nicht ablassenden Wolfes überhaupt in Betracht kommen.

Bei der vorzunehmenden Abwägung dürfte zum einen der naturschutzrechtliche Schutzstatus des Wolfes zu berücksichtigen sein, da jedes individuelle Wolfsexemplar als Teil der geschützten Art am rechtlichen Schutzstatus derselben Teil hat. Im Rahmen der Abwägung dürfte aber, wenn es sich bei den gefährdeten Werten nicht lediglich um Sachen handelt, wie etwa um beschädigte Zäune oder Anpflanzungen, sondern wiederum um Tiere, auch das Tierwohl ein relevanter Faktor sein. Denn auch wenn bestimmte Tiere keinen besonderen naturschutzrechtlichen Schutzstatus genießen, gilt für sie, dass sie nach der Auffassung des Gesetzgebers „Mitgeschöpfe des Menschen und schmerzempfindende Lebewesen sind, die unter dem besonderen Schutz der Gesetze stehen“³⁵:

„Indem Satz 1 bestimmt, dass Tiere keine Sachen sind, begründet er eine Kategorie sui generis („Tiere“). Denn eine Zuordnung zu den Rechtssubjekten ist nicht gewollt und einem Rechtsobjekt werden die Tiere nur durch eine Verweisung (S. 3) gleichgestellt. Der besondere Status der Tiere lässt den Gegensatz von Rechtsträgern und Rechtsobjekten zwar unberührt. Ihm kommt aber Signalfunktion zu: Er mahnt den Rechtsanwender, die Wertentscheidung

32 Schrader, in: BeckOK Umweltrecht, 48. Edition, Stand: 01.10.2018, § 69 BNatSchG, Rn. 40; Pfohl, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2017, § 69 BNatSchG, Rn. 151; Stöckel/Müller-Walter, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 220. EL Juli 2018, § 71 BNatSchG Rn. 11, § 69 BNatSchG Rn. 6. Der Vorrang von § 228 BGB als Spezialregelung für den Verteidigungsnotstand gilt auch im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenrechts (Coen, in: BeckOK OWiG, 20. Edition, Stand: 01.10.2018, § 16 OWiG Rn. 84).

33 Siehe oben Gliederungspunkt 3.2.2.2.

34 Repgen, in: Staudinger (2014) BGB, § 228 Rn. 11.

35 Stresemann, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2018, § 90a BGB Rn. 2.

des Gesetzgebers zugunsten eines ethischen Tierschutzes auch bei der Gesetzesanwendung und -auslegung im bürgerlichen Recht zu berücksichtigen.“³⁶

Des Weiteren kann auch der materielle Wert der involvierten Tiere relevant sein. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Abwägung nicht etwa in einem Automatismus dazu führt, dass stets das materiell wertvollere Tier Vorrang hätte. Zum einen ergibt sich dies bereits explizit aus dem Maßstab des § 228 BGB, wonach der „Schaden nicht außer Verhältnis“ zur Gefahr stehen darf, woraus folgt, dass auch wertvolle angreifende Tiere getötet werden dürfen, um eine Gefahr von einem materiell weitaus weniger wertvollen Tier abzuwenden.³⁷ Auch ist im Falle von Wolfsangriffen zu berücksichtigen, dass bei dem Angriff auf ein Tier einer Herde die Gefahr bestehen kann, dass der Wolf nicht lediglich dieses eine Tier reißt, sondern nach und nach mehrere Tiere oder gar die gesamte Herde. Aus den vorstehend dargestellten Erwägungen des Gesetzgebers zugunsten des Tierwohls könnte zu folgern sein, dass Tierschutzerwägungen gegenüber materiellen Aspekten grundsätzlich schwerer wiegen. Für eine solche grundsätzliche Nachrangigkeit wirtschaftlicher Erwägungen spräche auch die in § 251 Absatz 2 Satz 2 BGB getroffene Regelung:

„Im Fall der Verletzung eines Tieres bestimmt § 251 II 2 BGB angesichts der herausgehobenen Anerkennung des Tierschutzes durch die Rechtsordnung (Art. 20 a GG, § 1 TierSchG), dass die aus der Heilbehandlung des Tieres entstandenen Aufwendungen nicht bereits dann unverhältnismäßig sind, wenn sie dessen Wert erheblich übersteigen. Ausgehend von der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf und schmerzempfindliches Lebewesen verbietet diese Vorschrift bei der Schadensbemessung eine streng wirtschaftliche Betrachtungsweise (BT-Drs. 11/5463, 5). Das bedeutet zwar nicht, dass eine Verpflichtung zum Schadensersatz in unbegrenzter Höhe besteht (vgl. BT-Drs. 11/5463, 7 und BT-Drs. 11/7369, 7; OLG Schleswig, MDR 2014, 1391 = BeckRS 2014, 19540; MüKoBGB/Oetker, 6. Aufl., § 251 Rn. 58). Unter der Voraussetzung, dass eine Heilbehandlung tatsächlich durchgeführt wurde (vgl. BT-Drs. 11/5463, 6 und BT-Drs. 11/7369, 7), verlangt § 251 II 2 BGB aber, dass dem Interesse des Schädigers, nicht mit den Behandlungskosten belastet zu werden, bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht nur der Wert des Tieres gegenübergestellt wird, sondern auch das aus der Verantwortung für das Tier folgende immaterielle Interesse an der Wiederherstellung seiner Gesundheit und seiner körperlichen Integrität (vgl. Staudinger/Schiemann, BGB, Neubearb. 2005, § 251 Rn. 27; Erman/Ebert, BGB, 14. Aufl., § 251 Rn. 25 f.; Lorz, MDR 1990, 1057 [1059]). So können bei Tieren mit einem geringen materiellen Wert Behandlungskosten auch dann ersatzfähig sein, wenn sie ein Vielfaches dieses Wertes ausmachen (vgl. BT-Drs. 11/5463, 5; vgl. OLG München, VersR 2011, 1412 = BeckRS 2011, 10024; MüKoBGB/Oetker, § 251 Rn. 62; vgl. auch LG Bielefeld, NJW 1997, 3320 [3321 f.] für Tiere ohne Marktwert). Immer bedarf es einer wertenden Gesamtbetrachtung aller Umstände des konkreten Einzelfalls (vgl. Senat, BGHZ 63, 295 [299 ff.] = NJW 1975, 640 und NJW 1993, 3321 = VersR 1994, 64 [65 f.]; BGHZ 59, 365 [367] = NJW 1973, 138 und BGHZ 200, 350 = NJW 2015, 468 Rn. 41, 45). Nach Auffassung des Gesetzgebers kommt es für die Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze

36 Stresemann, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2018, § 90a BGB Rn. 2.

37 OLG Hamm, Urteil vom 14.03.1994, Az. 6 U 7/93.

auf das Maß des Verschuldens des Schädigers, das individuelle Verhältnis zwischen dem Geschädigten und dem verletzten Tier sowie darauf an, ob die aufgewendeten Heilbehandlungskosten aus tiermedizinischer Sicht vertretbar gewesen sind (vgl. BT-Drs. 11/5463, 7). Diese Aufzählung schließt weitere dem Normziel dienende Kriterien im Einzelfall nicht aus.“³⁸

Nach der Rechtsprechung kann sodann auch das Affektionsinteresses eines Menschen an einem Tier im Rahmen der Güterabwägung Relevanz erlangen.³⁹

4. Fazit

Greift ein Wolf ein im Privateigentum stehendes Tier oder mehrere Tiere an und verletzt oder tötet der Eigentümer oder ein von ihm mit dem Schutz der Tiere beauftragter Dritter den Wolf, um das angegriffene Tier/die angegriffenen Tiere zu retten, kann dies aufgrund Verteidigungsnotstands gemäß § 228 BGB gerechtfertigt und damit straflos sein. Ob die Voraussetzungen von § 228 BGB vorliegen, kann nicht pauschal, sondern nur im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Umstände festgestellt werden. Von vornherein kommt eine Rechtfertigung nur in Betracht, wenn eine Abwehr des Wolfsangriffs mit milderer Mitteln nicht möglich war. Im Rahmen der für eine Beurteilung der Rechtfertigung erforderlichen Güterabwägung sind die verschiedenen konkret tangierten Rechtsgüter und die ihnen drohenden Schäden in einer Gesamtschau miteinander abzuwägen. Relevant sein können hier sowohl der wirtschaftliche Wert der angegriffenen Tiere, der naturschutzrechtliche Status des Angreifertieres sowie vor allem auch der Umstand, dass auch die angegriffenen Tiere als Mitgeschöpfe unter dem besonderen Schutz der Rechtsordnung stehen.

* * *

38 BGH, Urteil vom 27.10.2015 – VI ZR 23/15, NJW 2016, 1589.

39 Siehe oben Gliederungspunkt 3.2.2.2.